

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

24. Jahrgang

Nr. 02

Templin, den 11.01.2012

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 31/09 „Stadt Center“ gem. § 10 BauGB | 1 - 2 |

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 31/09 „Stadt Center“ im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 05. 01. 2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 31/09 „Stadt Center“ gem. § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 31/09 „Stadt Center“ in der Fassung vom Oktober 2011 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10 (3) BauGB kann jedermann den Bebauungsplan mit der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Templin, den 11.01.2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

| | |
|--------------------|---|
| Herausgeber: | Stadt Templin, Bürgermeister |
| Anschrift: | Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin |
| Telefon: | 03987/20300 |
| Telefax: | 03987/2030104 |
| Druck: | Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. |
| Bezugsmöglichkeit: | Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin |
| Bezugsbedingung: | Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet. |